



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Das in dieser Weise aufgespeicherte Gültkorn trat nun aber nicht ohne weiteres gleich den übrigen Getreidevorräten unter die Aufsicht des Kornmeisters, sondern blieb so lange, bis der Rat etwas anderes darüber bestimmte, in der Verwahrung und Verwaltung des Gülteinnehmers, der sich die nötigen Lagerräume entweder zu mieten, oder vom Rat auf den dazu geeigneten städtischen Gebäuden anweisen zu lassen hatte. Sonach bestanden in Nürnberg zwei von einander getrennte Magazinverwaltungen, die des Kornmeisters und die des Gültkorneinnehmers. Die Unterscheidung zwischen beiden war allerdings eine mehr theoretische; denn in Wirklichkeit standen sie in engster Beziehung zu einander, da nicht nur die Gültkornbestände von Zeit zu Zeit mit den übrigen städtischen Vorräten vereinigt zu werden pflegten, sondern auch in der Regel das Amt des Korngülteinnehmers mit dem des Kornmeisters durch Personalunion verbunden war. Wir finden z. B. beide Ämter zu Anfang unserer Epoche in der Hand des bereits seit 1398 im Rat sitzenden Ulrich Grundherr vereinigt. Nach dessen im Jahre 1434 erfolgtem Tode wurde dann zwar zum Einnehmer des Gültkorns der Zinsmeister Hans Tetzl bestellt, während die Schlüssel zu den Kornböden in der Losungstube zur Verwahrung niedergelegt und die Verwaltung des durch die Losung vom Jahre 1435 eingehenden Losungskorns provisorisch dem Losungschreiber Georg Madach übertragen wurde. Schon zwei Jahre darauf übergab der Rat indessen auch die Kornbödenschlüssel und damit das Kornmeisteramt Hans Tetzl, sodafs aufser der Gültkorneinnehmerei nunmehr auch die gesamte Magazinverwaltung in dessen Person vereinigt war. Sein aus den Jahren 1438/40 stammendes Rechnungs- und Lagerbuch wird noch heute im Kreisarchiv zu Nürnberg aufbewahrt.¹⁾

Sechstes Kapitel.

Die Verwaltung des Reichswaldes.

§ 1. Die ehemalige königliche Forstverwaltung und das Recht der Stadt am Walde.

Der Reichswald zu beiden Seiten der Pegnitz ist ursprünglich königliches Jagdgebiet, d. h. das Wild in ihm gehörte dem König, und wer es

1) Nbg. KA. S. I. L. 105, Nr. 10. Papier-Ms. in Schweinsleder geheftet. Trotz der Aufschrift: „In disem püchlein stet der Stat gultkorn“ enthält das Buch auch Aufzeichnungen über die Lagerkornbestände und über den Ankauf des österreichischen Korns im Jahre 1437.